

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 17.10.24

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Folgen der geplanten Verschärfung des AsylbLG für Dublin-Fälle**

**Einleitung für die Fragen:**

*Mit dem so genannten Sicherheitspaket wird der Rechtsruck durch die Bundesregierung fortgesetzt. Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Inneren Sicherheit und des Asylsystems (vergleiche BT-Drs. 20/12805) enthält eine erneute Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes. Nach dem Gesetzesentwurf sollen so genannte Dublin-Fälle nur noch zwei Wochen „Überbrückungsleistungen“ als Sachleistungen erhalten, existenzielle Bedarfe nach § 6 AsylbLG, zum Beispiel von kranken, alten, traumatisierten Menschen oder Menschen mit Behinderungen, werden ausgeschlossen („Bett und Brot“). Über das physische Existenzminimum gehende Bedarfe im Bereich des soziokulturellen Existenzminimums werden ebenso ausgeschlossen. Nach Ablauf von zwei Wochen entfällt der Leistungsanspruch auf Unterbringung und Nahrungsmittelversorgung vollständig. In Anbetracht der offensichtlichen Verfassungswidrigkeit der Regelung wurde nun mit Änderungsantrag der Regierungsfractionen zumindest ergänzt, dass der vollständige Leistungsausschluss nur dann greifen soll, wenn die Dublin-Überstellung überhaupt „rechtlich und tatsächlich möglich“ ist.*

*Da der Innensenator und die Sozialsenatorin im Rahmen eines am 16. Oktober veröffentlichten „Hamburger Abendblatt“-Interviews bereits deutlich gemacht haben, dass sie den Entzug von Wohnraum, Lebensmitteln und Leistungen für Menschen mit Behinderung und anderen existenziellen gesundheitsbezogenen Bedarfen für ein probates Mittel der Migrationspolitik halten, ist auch in Hamburg zeitnah das Risiko der Obdachlosigkeit und Verelendung von Schutzsuchenden erhöht.*

*Ich frage den Senat:*

**Einleitung für die Antworten:**

Die Bewertungen der Fragestellerin werden nicht geteilt. Nach dem Gesetzesentwurf zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems (BT-Drs. 20/12805) erhalten Überbrückungsleistungen nach der dort angelegten Neuregelung Personen, die das Bundesgebiet kurzfristig verlassen müssen, weil ihr Asylantrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 1a Asylgesetz (AsylG) wegen Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedsstaats abgelehnt und darüber hinaus die Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative AsylG angeordnet wurde. Es handelt sich dabei grundsätzlich um Personen, bei denen typischerweise davon auszugehen ist, dass sie erst vor kurzer Zeit in das Bundesgebiet eingereist sind. Der Gesetzgeber hält daher die Annahme für gerechtfertigt, dass es für sie im Regelfall mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, Deutschland kurzfristig wieder zu verlassen und in den für das Asylverfahren zuständigen Staat zurückzukehren. Eine freiwillige Ausreise beziehungsweise Überstellung erfolgt nur, nachdem der andere Staat der Übernahme zugestimmt hat und dem Asylsuchenden dort keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Dies wäre

zum Beispiel der Fall, wenn der Asylsuchende dort kein Recht auf Leistungen nach der Richtlinie 2013/33/EU hat.

Das Ziel der noch nicht in Kraft getretenen Regelung ist es, die Effizienz des Dublin-II-Systems zu steigern und die Überstellung von Asylbewerbern zu erleichtern, deren Anträge aufgrund der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats abgelehnt wurden. Durch die Gewährung von Überbrückungsleistungen sollen betroffene Personen unterstützt werden, damit sie kurzfristig und ohne unverhältnismäßigen Aufwand in den zuständigen Mitgliedstaat zurückkehren können.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Wie viele Dublin-Rücknahmeersuchen bezüglich Personen, die in die Zuständigkeit Hamburgs für die öffentlich-rechtliche Unterbringung und die Leistungen nach dem AsylbLG fallen, gab es im Jahr 2023 und in den ersten drei Quartalen des Jahres 2024? Bitte quartalsweise darstellen.*

**Antwort zu Frage 1:**

Die abgefragten Daten sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 1

Quartal	Zahl Rückübernahmeersuchen
1. Quartal 2023	743
2. Quartal 2023	1.083
3. Quartal 2023	1.699
4. Quartal 2023	2.192
1. Quartal 2024	326
2. Quartal 2024	699
3. Quartal 2024	1.064

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Hinweis des BAMF: Addition/Abgleich mit Vor-(Monats) Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich. Daher sind die Zahlen kumulativ und nicht monatsweise je Quartal addiert.

a) *Wie viele davon wurden abgelehnt?*

**Antwort zu Frage 1 a):**

Die abgefragten Daten liegen dem Senat nicht vor, sondern dem BAMF. Das BAMF übermittelt lediglich die Daten zu den erfolgten Übernahmeersuchen, Zustimmungen und Überstellungen.

b) *Wie vielen wurde zugestimmt?*

**Antwort zu Frage 1 b):**

Die abgefragten Daten sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Tabelle 2

Quartal	Zahl Zustimmungen
1. Quartal 2023	547
2. Quartal 2023	938
3. Quartal 2023	1.400
4. Quartal 2023	1.826
1. Quartal 2024	195
2. Quartal 2024	436
3. Quartal 2024	642

Quelle: BAMF

Hinweis des BAMF: Addition/Abgleich mit Vor-Monats-Listen ist wegen nachträglicher Veränderungen nicht möglich. Daher sind die Zahlen kumulativ und nicht monatsweise je Quartal addiert.

c) *Wie viele Selbsteintritte des BAMF in das Verfahren gab es?*

**Antwort zu Frage 1 c):**

Siehe Antwort zu 1 a).

**Frage 2:** *Wie viele Dublin-Rücküberstellungen sind in den Zeiträumen nach Frage 1 daran gescheitert, dass es nicht zu einer Übergabe an der Grenze kam?*

**Antwort zu Frage 2:**

Die abgefragten Daten werden statistisch nicht erfasst. Zur Ermittlung müssten mehrere Tausend Datensätze händisch ausgewertet werden. Dies ist in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 3:** *Welchem den Dublin-Regeln unterworfenen und sich in Hamburg aufhaltenden Personenkreis ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ausreise möglich?*

**Frage 4:** *Welchem den Dublin-Regeln unterworfenen und sich in Hamburg aufhaltenden Personenkreis ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ausreise nicht möglich?*

**Antwort zu Fragen 3 und 4:**

Das BAMF prüft in alleiniger Zuständigkeit, ob Abschiebungshindernisse bestehen und stellt die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit, in den zuständigen Mitgliedsstaat auszureisen, fest.

**Frage 5:** *Wie beabsichtigt der Senat damit umzugehen, dass die Unterbringungskosten zahlreicher Dublin-Fälle nach dem Gesetzesentwurf nicht mehr über das AsylbLG abgedeckt sein werden? Auf welche Weise beabsichtigt der Senat, seine Aufgabe nach dem SOG zu erfüllen und Obdachlosigkeit eines großen Personenkreises zu verhindern?*

**Antwort zu Frage 5:**

Siehe Vorbemerkung.

Im Übrigen wird Härtefällen durch entsprechende Regelungen in § 1 Absatz 4 Satz 6 Asylbewerberleistungsgesetz Rechnung getragen.

Da in den entsprechenden Fällen Leistungen bis zur Ausreise erbracht werden und im zuständigen Mitgliedsstaat ebenfalls Anspruch auf Leistungen nach Einreise beziehungsweise Überstellung besteht, kann Obdachlosigkeit insoweit nicht entstehen. Zur Vermeidung von Obdachlosigkeit ist bei Bedarf eine Unterbringung nach landesrechtlichen Vorschriften (Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) zu veranlassen.

**Vorbemerkung:** *In den Antworten des Senats auf die Drs. 22/16490 wird in der Antwort auf Frage 2 e) mitgeteilt, dass zwei Personen als sogenannter Dublin-Plus-Fall nach Italien überstellt wurden. In der Antwort zu Frage 4 wird zudem mitgeteilt, dass eine im 2. Quartal 2024 nach Italien überstellte Person kein Dublin-Fall im engeren Sinn war, sondern einen subsidiären Schutzstatus in Italien hatte.*

**Frage 6:** *Werden so genannte Dublin-Plus-Fälle grundsätzlich von den italienischen Behörden zurückgenommen?*

**Frage 7:** *Bei wie vielen sogenannten Dublin-Plus-Fällen mit Schutzstatus in Italien wurde im 3. Quartal 2024 die Überstellung nach Italien versucht?*

**Frage 8:**            *Wie viele davon wurden von den italienischen Behörden zurückgenommen?*

**Antwort zu Fragen 6, 7 und 8:**

Eine Überstellung von Dublin-Plus-Fällen wird von Italien grundsätzlich akzeptiert. In drei Fällen wurde ein Überstellungsversuch unternommen. In zwei Fällen davon ist die Überstellung erfolgreich durchgeführt worden.